

Synoptische Darstellung

Vertragsverlängerung der Vereinbarung über die Gemeinsame Zulassung des Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm

Vertrag alt	Vertrag neu	Bemerkungen
<p>§ 1 Einrichtung einer Gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle Abs. 1: Fachdienst Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisse</p>	<p>§ 1 Betrieb einer Gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle Abs.1: Fachdienst Ordnung und Verkehr</p>	<p>Ergänzung des richtigen Fachdienstnamens</p>
<p>§ 4 Personal Abs.1 und 2 : Landkreis: 8,52 Stellen Stadt: 7,4 Stellen</p> <p>Abs.5: Aus der Wahrnehmung der gemeinsamen Dienstgeschäfte ergibt sich die Selbstverständlichkeit des Zutrittsrechts zum Gebäude Schillerstraße für weitere städtische Bedienstete (Rechnungsprüfungsamt, Personalrat usw.)</p>	<p>§ 4 Personal Abs.1 und 2: Landkreis: 7,4 Stellen Stadt: 7,0 Stellen</p> <p>Abs.5: Aus der Wahrnehmung der gemeinsamen Dienstgeschäfte ergibt sich die Selbstverständlichkeit des Zutrittsrechts zum Gebäude Schillerstraße für weitere städtische Bedienstete (Rechnungsprüfungsamt, Personalrat, Sicherheitsbeauftragte usw.) Sind dadurch Belange des Landratsamtes (Auswirkungen auf Organisation, Liegenschaft u.ä.) berührt, ist rechtzeitig die Fachdienstleitung beim Landratsamt zu informieren.</p>	<p>Als Synergieeffekt aus der Zusammenlegung und Optimierung der Verwaltungsabläufe hat der Landkreis 1,12 Stellenanteile, die Stadt 0,5 Stellenanteile abbauen können. Absatz 3 (Hinweis auf Personalüberprüfung) des alten Vertrags kann somit gestrichen werden.</p> <p>Ergänzende Bemerkung</p>
<p>§ 5 Informationstechnologie und EDV-Einsatz Abs. 2 Eine einheitliche Hard- und Softwareausstattung</p>	<p>§ 5 Informationstechnologie und EDV-Einsatz Abs. 2 Eine einheitliche Hard- und Softwareausstattung</p>	<p>Klarstellung der EDV-Kosten</p>

Anlage 3 zur GD 163/16

<p>für alle Bediensteten der gemeinsamen Zulassungsstelle ist auf Kosten des jeweiligen Vertragspartners anzustreben.</p> <p>Abs.4: Die Stadt erstattet dem Landkreis für jeden PC-Arbeitsplatz (für PC-Miete, Monitor, Betriebssystem, Office-Paket, Nutzung der Infrastruktur und Benutzerbetreuung) jährlich 2.050 € und zusätzlich die Entgelte für die Bereitstellung des Dokumentenmanagementsystems. Bei wesentlichen Kostensteigerungen (über 10 %) der Bestandteile des Pauschbetrages einigen sich die Vertragspartner auf eine Anpassung.</p>	<p>für alle Bediensteten der gemeinsamen Zulassungsstelle wird vom Landkreis bereitgestellt und ist über die KGST-Pauschale nach Absatz 4 abgegolten.</p> <p>Abs.4: Die Stadt erstattet dem Landkreis für jeden PC-Arbeitsplatz (für PC-Miete, Monitor, Scanner, Betriebssystem, Office-Paket, Nutzung der Infrastruktur und Benutzerbetreuung) jährlich 2.550 € (siehe Anlage 2). Dem Betrag liegen die im KGSt Bericht 16/2015 (Anlage) festgelegten IT-Kosten zugrunde. Er wird bei Änderung der KGSt – Sätze entsprechend angepasst.</p>	<p>Eigene Aufwendungen jetzt in § 7 Abs.2 geregelt</p>
<p>§ 6 Finanzierung der Investitionen Abs.1: Der Landkreis baut die Räume der vorhandenen Zulassungsstelle in der Schillerstraße 30 entsprechend den Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige Gemeinsame Zulassungsstelle auf eigene Kosten um. Die Refinanzierung der Umbaukosten durch den Landkreis soll durch zusätzliche Einnahmen aus dem Kennzeichenverkauf erfolgen.</p>	<p>§ 6 Finanzierung der Investitionen Abs.1: Die Kosten der Umbaumaßnahmen für die Gemeinsame Zulassung trug der Landkreis allein. Die Refinanzierung erfolgte durch zusätzliche Einnahmen aus dem Kennzeichenverkauf. Ab 01.07.2017 werden die Einnahmen aus dem Schilderverkauf nach einem Verhältnis 50% zu 50 % zwischen dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm aufgeteilt.</p>	<p>Nach erfolgter Refinanzierung der Umbaukosten ist über die Einnahmeteiligung und der Miete eine neuen Vereinbarung zu treffen.</p>

Anlage 3 zur GD 163/16

<p>Abs. 2: Die Stadt zahlt eine monatliche Miete in Höhe von 1.000,- € (pauschal) an den Landkreis.</p>	<p>Abs.2: Entfällt</p>	<p>Wird künftig in § 7 Abs. 1 geregelt</p>
<p>§ 7 Finanzierung der Betriebsausgaben Abs. 1: Die monatliche Mietzahlung der Stadt in Höhe von 1.000,- € (für die Vertragslaufzeit) beinhaltet sämtliche Nebenkosten – im Zusammenhang mit den genutzten Räumen.</p>	<p>§ 7 Finanzierung der Betriebsausgaben Abs. 1: Die Stadt erstattet dem Landkreis für Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten jährlich 51.782,40 € - im Zusammenhang mit den genutzten Räumen (siehe Anlage 1 und 2). Dem Betrag liegen die im KGSt Bericht 16/2015 (Anlage) festgelegten Raumkosten zugrunde. Er wird bei Änderung der KGSt-Sätze entsprechend angepasst. Der Betrag beinhaltet sämtliche Nebenkosten. Sinken die Einnahmen aus dem Schilderverkauf (vgl. § 6 Abs. 1) so weit ab, dass die Einnahmen der Stadt hieraus den Erstattungsbetrag nach Satz 1 nicht mehr decken, werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages bzw. der Berechnung der Raumkosten die tatsächlich entstandenen Raumkosten unter Berücksichtigung einer ortsüblichen Miete zugrunde gelegt (ermäßigter Erstattungsbetrag). Die KGSt-Sätze sind bei der Berechnung des ermäßigten Erstattungsbetrages nicht maßgeblich.</p>	<p>Nach erfolgter Refinanzierung der Umbaukosten ist über die Einnahmeteiligung und der Miete eine neue Vereinbarung zu treffen.</p>

Anlage 3 zur GD 163/16

<p>§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Folgeregelungen</p> <p>Abs. 1: Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.</p> <p>Abs. 2: Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach 6 Jahren. Rechtzeitig vorher werden mit dem Ziel einer Vereinbarungsverlängerung Verhandlungen aufgenommen.</p> <p>Abs.3: Bei einer Verlängerung der Vereinbarung ist über die künftige Verteilung der Einnahmen aus dem Kennzeichenverkauf eine neue Regelung zu treffen.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Folgeregelungen</p> <p>Abs. 1: Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.</p> <p>Abs. 2: Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach 10 Jahren. Rechtzeitig vorher werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer Verlängerung der Vereinbarung.</p> <p>Abs.3: Entfällt. Absätze 4-6 rücken in Folge dessen auf.</p>	<p>Als neue Vertragslaufzeit werden 10 Jahre vorgeschlagen</p> <p>Begründung: Die durchgehend positiven Erfahrungen aus der bisherigen Laufzeit der gemeinsamen Zulassungsstelle rechtfertigen eine längere Vertragslaufzeit. Künftige Entwicklungen des Zulassungswesens, insbesondere von iKfz oder weiteren Gesetzesänderungen wird durch die Öffnungsklausel der Absätze 3 und 4 Rechnung getragen.</p>
--	--	---